

E 1004 1/158

*Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 2. August 1889<sup>1</sup>*

## 3186. Anstand mit Deutschland

Departement des Auswärtigen. Antrag vom 1. August 1889

Nach Antrag des Departements (polit. Abtl.) wird der Presse folgende Mitteilung gemacht:

Der kais. deutsche Gesante, H. v. Bülow, hat Dienstags den 30. Juli dem Bundes-

---

1. *Abwesend: Droz.*



präsidenten die Antwort<sup>2</sup> des deutschen Reichskanzlers auf die hierseitige Note vom 10. Juli<sup>3</sup> übergeben und der Bundesrat hat in seiner Sizung vom 31. Juli von derselben Kenntnis genommen. Die Haltung der Note schliesst die Erwartung nicht aus, dass die schwebenden Fragen zwischen der Schweiz und Deutschland einer ruhigen Lösung entgegengeführt werden können.

## ANNEX

E 2/78

*Der deutsche Reichskanzler, O. von Bismarck,  
an den deutschen Gesandten in Bern, O. von Bülow,  
zu Handen des Vorstehers des Departements des Auswärtigen, N. Droz*

Abschrift

N

Varzin, 25. Juli 1889

Im Anschluss an meinen Erlass vom 17. ds., Nr. 43, lasse ich Ew. Ex. die darin vorbehaltene Antwort auf die Note des Herrn Droz vom 10. Juli in Nachstehendem zugehen.

Herr Droz ist nochmals auf die Angelegenheit Wohlgemuth zurückgekommen, um zu bestreiten, dass die schweizerischen Behörden dem Mülhauser Polizei-Inspektor eine Falle gestellt, oder an einem derartigen Unternehmen mitgewirkt hätten.

Mit dieser Versicherung steht der Inhalt des hier abschriftlich vorliegenden, auf den Fall bezüglichen Akten-Fascikels Aargau in Widerspruch. Die Verhaftung des Wohlgemuth geschah in Folge eines vor dessen Ankunft vorbereiteten Polizeibefehls; der Auftrag an die Polizeisolddaten Müller und Märki hatte nur in Folge einer Verabredung zwischen dem mitverhafteten, aber sofort freigelassenen deutschen Sozialdemokraten Lutz und dem lokalen Polizeibeamten vorbereitet werden können. Die Schweizer Lokalpolizei war also in Verbindung mit einem deutschen Demokraten, der der deutschen Polizei für Geld Dienste zu leisten vorgab, in Verbindung getreten, um einen deutschen Beamten auf Schweizer Gebiet zu locken und dort einzusperren. Die sofortige Entlassung des sehr viel verdächtigeren Deutschen Lutz, sobald seine Rolle als Mitschuldiger gespielt war, erklärt sich nur durch die zwischen den Polizeiorganen von Rheinfelden und ihm vorher getroffene Verabredung, durch welche Wohlgemuth in den Hinterhalt gelockt wurde. In meinem Erlass vom 24. Mai d. J.<sup>4</sup> habe ich die Personen näher bezeichnet, welche die Polizeiverwaltung in Rheinfelden bilden und welche durch ihre Parteizugehörigkeit in der Lage waren, sich mit dem deutschen Unterthan Lutz zu dem Unternehmen die Hände zu reichen. Die nöthigen polizeilichen Vorbereitungen waren so getroffen, dass Wohlgemuth beim Betreten des Schweizer Bodens auf Grund eines *bereits vorher ausgestellten* Haftbefehls von den ad hoc schon anwesenden Landjägern verhaftet werden konnte.

Aus den dem Wohlgemuth weggenommenen dienstlichen Papieren ergab sich seine der Schweiz gegenüber harmlose Thätigkeit, Informationen über das Treiben der dort gegen uns wirkenden *deutschen* Reichsfeinde einzuziehen. Die Thatsache, dass Wohlgemuth mit Lutz, einem deutschen Reichsangehörigen, zu dem bezeichneten Zweck in schriftlichen Verkehr getreten ist, konnte als «Unruhestiftung» der Schweiz gegenüber niemals qualifiziert werden. Andere Strafthaten zu begehen, war aber dem Wohlgemuth durch seine sofortige, von der Rheinfelder Polizei im Einvernehmen mit deutschen Sozialisten von langer Hand vorbereiteten Verhaftung jede Möglichkeit abgeschnitten.

Herr Droz betont zu 3, dass ein freundlicher gegenseitiger Meinungs-austausch über den von ihm in den Vordergrund gestellten Fall Wohlgemuth volle Klarheit verbreitet haben würde. Der darin-

---

2. Als Annex abgedruckt.

3. Vgl. Nr. 419.

4. Vgl. Nr. 403.

liegende Vorwurf hätte, nach dem von der Schweizer Regierung in der Sache eingeschlagenen Verfahren von uns selbst wohl erhoben, aber nicht an uns gerichtet werden können. Denn lag in dem Verhalten des Wohlgemuth für die Schweiz ein Grund zur Beschwerde, so bot sich von selbst der unter befreundeten Regierungen übliche Weg der Beschwerde und des Strafantrages dar. Die That- sache, dass diesem Beamten, nachdem er sich zu erkennen gegeben, seine dienstlichen Papiere fort- genommen und vorenthalten wurden, dass er verhaftet gehalten und schliesslich *ausgewiesen* wurde, beweist zu unserm Bedauern, dass schweizerischerseits kein Bedürfniss empfunden wurde, den Zwischenfall nach den unter befreundeten Nachbarn üblichen Traditionen der Regelung entgegenzuführen.

Ich würde auf die Einzelheiten des Wohlgemuth'schen Falles nicht zurückgekommen sein, wenn die obersten Sätze der Eröffnung des Herrn Droz nicht dazu nöthigten. Missgriffe, wie die dabei vorgekommenen, sind nicht selten im Grenzverkehr befreundeter Regierungen und würden für uns einen politischen Charakter nicht gewonnen haben ohne die Unterlage, welche die Stellung der deutschen Demokraten in der Schweiz und die Beziehungen lokaler Polizeibeamter daselbst zu denselben den dabei zu Tage getretenen Erscheinungen gewähren. Nicht in der Schweiz, sondern in der deutschen Sozialdemokratie in der Schweiz sehen wir einen Gegner, dessen Bestrebungen wir im Interesse Deutschlands zu bekämpfen haben.

In der Begründung der Schweizer Auffassung über Art. 2 des Niederlassungsvertrages<sup>5</sup> wird von Herrn Droz auf eine Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung und auf einen Bericht der Kommission des Ständeraths Bezug genommen.<sup>6</sup> Einseitige Erklärungen können indessen nicht als Interpretation eines Vertrages gelten. Der Hinweis auf die diesseitige Denkschrift an den Reichstag vom 18. November 1876, wonach «Artikel 2 bestimmt, welche Ausweisschriften die Deutschen *auf Erfordern* beizubringen haben, um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen» erscheint nicht zutreffend, allerdings sollen die Deutschen «auf Erfordern», d. h. nicht ungefragt die Urkunden vorlegen, aber die Nachfrage nach diesen Schriftstücken ist obli- gatorisch. Der Fremde wird nach Lage der Sache seine Dokumente nicht aufdringen, wenn sie nicht gefordert werden. Die von Herrn Droz zur Unterstützung seiner Auffassung herbeigezogenen Ver- träge<sup>7</sup> mit Baden vom 31. Oktober 1863, mit Frankreich vom 30. Juli 1864 und Württemberg vom 18. März 1869 können diesseits nicht als beweiskräftig erachtet werden. Der Umstand, dass nach Art 4 des Vertrages mit Württemberg es zur Erlangung der Niederlassungsbefugniss genügt, einen Heimathschein und ein Zeugniß über guten Leumund und Erwerbsfähigkeit beizubringen, erweist gerade für unsere Auffassung, dass zu dem bezeichneten Zweck weniger in der That nicht gefordert werden darf, und mehr haben wir bei der von uns verlangten Auslegung des Art. 2 unseres Nieder- lassungsvertrags in der That nicht beansprucht. Wenn es richtig ist, dass der letztere in übereinstim- mender Fassung mit dem Art. 2 des Französisch-Schweizerischen Niederlassungsvertrages herge- stellt worden ist, so findet unsere Auslegung in dem französischen Vorbild eine Stütze, denn fran- zösische Unterthanen dürfen sich in der Schweiz nur niederlassen, sofern sie mit einem, ihre Staats- angehörigkeit bezeugenden Matrikelschein der französischen Botschaft versehen sind. Die Zulas- sung französischer Revolutionäre in der Schweiz wird hiernach von der Erlaubniss der dort beglau- bigten französischen Vertretung abhängen. Der französische Vertrag geht daher viel weiter, als der deutsche, indem er gesandtschaftlich ertheilte Atteste zur Niederlassung fordert. Das Vertrauen, welches wir bei Abschluss unseres Vertrages in fortdauernde freundnachbarliche Beziehung zu der Schweiz setzten, veranlasste die deutsche Regierung, der Vorsorge der schweizerischen Behörden die Beobachtung der in Art. 2 gegebenen Vorschriften zu überlassen, wobei sich allerdings im Laufe der Jahre eine Praxis entwickelte, welche den Standpunkt des diesseitigen Interesses aufgab, indem sie vom Erforderniss der Beibringung von Leumunds-Attest und Heimathschein, Sozialdemokra- ten gegenüber, Abstand nahm. Auch der von Herrn Droz angerufene Geist des Vertrages, der nicht die Erschwerung, sondern die Erleichterung der Niederlassung zum Zweck habe, ist nur insofern stichhaltig, als es sich um Niederlassung rechtschaffener und achtbarer Reichsangehöriger, aber nicht solcher Personen handelt, deren Lebensaufgabe bei Niederlassung in der Schweiz der

5. Vgl. Nr. 403, Anm. 5.

6. Vgl. Nr. 419, Anm. 10 und 11.

7. Vgl. Nr. 419, Anm. 13 bis 15.

Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland ist. Dadurch, dass die Schweiz solche deutsche Sozialdemokraten nach Tausenden ins Land liess, ohne die zur Niederlassung erforderliche Legitimation ihnen abzuverlangen, hat sie Deutschland gegenüber Zustände geschaffen, welche sich mit den bei Abschluss des Niederlassungsvertrages gegebenen Verhältnissen nicht mehr decken und deshalb haben wir denselben kündigen müssen.

An der Auffassung der Schweizerischen Regierung über die ihr aus unserem Vertrage obliegenden Pflichten sind wir offiziell erst durch die Feststellung in der Note des Herrn Droz vom 15. Juni d. J.<sup>8</sup> unterrichtet worden und konnten daher erst von diesem Zeitpunkt gegen die dortseitige Handhabung des Vertrages Verwahrung einlegen.

Wir können dem Schweizerischen Bundesrath nach der Bemerkung des Herrn Droz nur beipflichten, dass die kantonalen Polizeibehörden Grund haben, sich mit Bezug auf die Legitimationsurkunden von Fremden streng zu erweisen und das Eindringen zweifelhafter Elemente zu verhindern, welche so leicht zu einer Last und Gefahr für die Schweizer und ihr Land werden, und deren bisherige wohlwollende Behandlung in der Schweiz sie bereits zu einer Gefahr für uns und für Gesetz und Ordnung überall gemacht hat.

Die Zusicherung, dass künftig die Kantonalbehörden mit grösster Strenge auf der Leistung solcher Ausweise bestehen werden, wird von uns mit Dank entgegengenommen in der Hoffnung, dass dadurch ein Wandel in der bisherigen Praxis geschaffen werden wird. Die Bundesregierung kann überzeugt sein, dass die Kaiserliche Regierung bei derartigen Massregeln sich nicht, wie Herr Droz befürchtet, für die Einschlagung eines milderen Verfahrens in der Ausführung der besagten Vertragsbestimmung verwenden wird. Frühere Fälle deutscher Reklamationen sprechen nicht hiergegen; die denselben zu Grunde liegenden Vorgänge betrafen lediglich solche Deutsche, welche sich *durchreisend* und ohne Aufenthalt zu nehmen, in Kantonen befanden, wo sie zur Beibringung von Legitimationspapieren ausnahmsweise angehalten wurden.

Obschon wir das von Herrn Droz erwähnte «Asylrecht» für keinen völkerrechtlich genauen Begriff und für kein Privilegium der Schweiz mehr wie jedes anderen Landes halten, so sind wir doch weit entfernt, uns in die Fremdenpolizei der Schweiz zu mischen, soweit dieselbe andere als deutsche Unterthanen betrifft, und auch letzteren würden wir, wenn sie von der deutschen Staatsgewalt verfolgt würden, den Schutz der Schweizer Grenze gönnen, so lange sie nicht von dort her ihr früheres Vaterland schädigen. Um ein solches Asylrecht aber handelt es sich hier nicht; die deutschen Sozialisten betreten nicht als Flüchtlinge den Boden der Schweiz, sondern halten sich dort auf, lediglich um die deutschen Regierungen unter dem Schutze der für die Schweizer Bürger gegebenen Gesetze von dort aus anzugreifen.

Die Kaiserliche Regierung nimmt mit Vergnügen Akt von den Seitens des schweizerischen Bundesraths vorbereiteten Massregeln, durch welche den vom Schweizer Gebiet aus gegen die innere Sicherheit der Nachbarstaaten gerichteten anarchistischen Bestrebungen vorgebeugt und feindlichen Umtrieben entgegengetreten werden soll. Das deutsche Reich wird gewiss gern seine freundschaftlichen Beziehungen zur Schweiz in gewohnter Weise pflegen, wenn es gelingt, durch Massregeln, wie die von der Bundesversammlung in ihrer letzten Session beschlossenen, gefährliche, die internationalen Beziehungen bedrohende Kundgebungen zu überwachen und für die Nachbarstaaten unschädlich zu machen.

Ew. Ex. ersuche ich ergebendst, vorstehende Bemerkung Herrn Droz in Erwiderung auf seine Eingangs erwähnte Note vorzulesen und ihm auf Wunsch Abschrift zu hinterlassen.

---

8. E 2/78.